



II-2291 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7063/1-Pr 1/91

864 IAB

1991 -06- 12

zu 836 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 836/J-NR/1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Dr. Petrovic, Freunde und Freundinnen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Erfüllung rechtskräftiger Gerichtsurteile zugunsten ehemaliger VOEST-Alpine-MitarbeiterInnen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Wie können Sie sich erklären, daß hinsichtlich einer rechtskräftig zugesprochenen Urteilsschuld versucht wird, ein neuerliches Verfahren aufzurollen bzw. diese Ansprüche in eine Berufung zu ziehen?
2. Wie beurteilen Sie rechtlich das Verhalten der VOEST-Alpine-Stahlag als Rechtsnachfolgerin der VEW in ihrer Rolle als Dienstgeberin, zwar die eingeklagten Abfertigungsbeträge voll auszubezahlen nicht aber das ebenfalls zugesprochene Anwaltshonorar bzw. die Zinsen?
3. Halten Sie es rechtlich für möglich, nur diesen Anteil der Vertretungskosten bzw. Zinsen mit dem Hinweis, daß die seinerzeit von der VEW als Beklagtenvertreter eingesetzte Person (Herr Dr. Bukovec) sei nicht vertretungslegitimiert gewesen, zurückzubehalten?
4. Ist ihrer Meinung nach das zuständige Gericht in der Lage, sich die für die Klärung der sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich diffizilen Entwicklung erfor-

- 2 -

derlichen fachkundlichen Auskünfte einzuholen bzw. ist die entsprechende Ausstattung gewährleistet, daß nicht eine Verwirrung hinsichtlich des Sachverhaltes zum Anlaß genommen wird, 33 PensionistInnen entweder unzumutbare neuerliche rechtliche Strapazen aufzubürden oder ihnen defacto aufgrund der Ausnützung einer stärkeren Position ihr Recht zu nehmen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Vorausgeschickt sei, daß der gegenständlichen Anfrage nach einer dem Bundesministerium für Justiz vom Grünen Klub im kurzen Weg erteilten Information ein zu 20 Cga 1673/88 des Arbeits- und Sozialgerichts Wien anhängig gewesener Rechtsstreit zugrundeliegt. In diesem haben 33 anwaltlich vertretene Kläger und Klägerinnen gegen die Vereinigte Edelstahlwerke-AG eine Klage eingebracht, in deren Rahmen sie pensionsrechtliche Abfertigungsansprüche nach den VOEST-Alpine-AG-Richtlinien in der Höhe zwischen 13.923 S s.A. und 142.996 S s.A. geltend gemacht haben. Im Zuge dieses Verfahrens wurde auf Antrag der klagenden Parteien die Bezeichnung der beklagten Partei in VOEST-Alpine-Stahlag, 4020 Linz, berichtigt. Während des erstinstanzlichen Verfahrens wurde die beklagte Partei von ihrem Dienstnehmer Dr. Bukovec vertreten. Das Arbeits- und Sozialgericht Wien hat mit seinem Urteil vom 13.10.1989 die beklagte Partei zur Zahlung sämtlicher Klagsbeträge samt 4 % Zinsen sowie zum Kostenersatz in der Höhe von 233.605,07 S verurteilt. Gegen dieses Urteil erhob die beklagte Partei das Rechtsmittel der Berufung. Sie machte geltend, daß Dr. Bukovec kein qualifizierter Vertreter gewesen sei, die klagenden Parteien in der Zwischenzeit höhere als die eingeklagten Beträge erhalten und im übrigen die Klagebegehren nicht zu Recht bestanden hätten.

- 3 -

Die klagenden Parteien bestritten schließlich nicht, daß mit den angeführten Zahlungen ihre Kapitalsansprüche befriedigt worden sind, und schränkten mit Rücksicht darauf ihre Klagebegehren auf Zinsen und Kosten ein.

Das Oberlandesgericht Wien hat mit seinem eingehend begründeten Urteil vom 19.9.1990 der Berufung der beklagten Partei Folge gegeben und das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 13.10.1989 dahingehend abgeändert, daß es die Zinsen- und Kostenbegehren der klagenden Parteien abwies und diese unter einem zum Kostenersatz an die beklagte Partei verpflichtete; dies mit der Begründung, daß die Klagebegehren der klagenden Parteien als solche nicht zu Recht bestanden hätten. Gleichzeitig vermerkte das Oberlandesgericht Wien, daß gegen sein Urteil eine Revision an den Obersten Gerichtshof zulässig wäre. Die klagenden Parteien haben dieses Urteil jedoch nicht bekämpft, sodaß es in Rechtskraft erwachsen ist.

Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt beantworte ich die Anfragen im einzelnen wie folgt:

Zu 1:

Das Urteil des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vom 13.10.1989 ist nicht in Rechtskraft erwachsen, die beklagte Partei hat es vielmehr mit Berufung bekämpft.

Zu 2:

Da das Oberlandesgericht Wien mit seinem Urteil vom 19.9.1990 zu dem Schluß gekommen ist, daß die Kapitalsforderungen der klagenden Parteien nicht zu Recht bestanden hätten, hat es die auf Zuspruch von Zinsen und Kosten eingeschränkten Klagebegehren konsequenterweise abgewiesen und die klagenden Parteien zum Kostenersatz verurteilt.

- 4 -

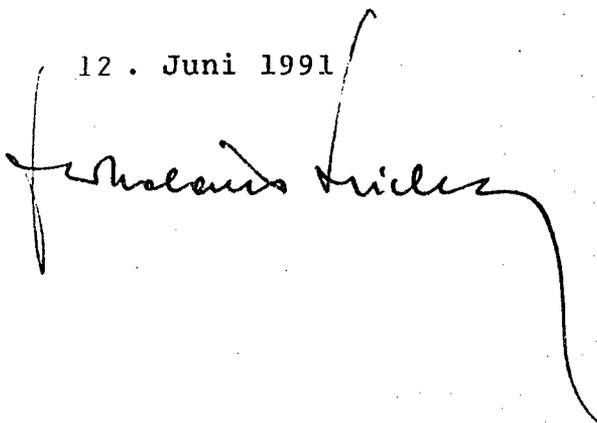
Zu 3:

Das Oberlandesgericht Wien hat in seinem Urteil im Ergebnis ausgeführt, daß der im erstinstanzlichen Verfahren für die beklagte Partei eingeschrittene Vertreter kein qualifizierter Vertreter im Sinne des § 40 Abs. 1 ASGG war. Im übrigen handelt es sich bei der gegenständlichen Frage um eine solche, deren Beurteilung der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte obliegt, weshalb ich um Verständnis ersuche, daß ich von einer weiteren Stellungnahme in der Sache selbst Abstand nehme.

Zu 4:

Das zitierte Urteil des Oberlandesgerichtes Wien ist eingehend begründet; es ist kein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß das Oberlandesgericht Wien nicht in der Lage gewesen wäre, seiner Aufgabe gerecht zu werden. Im übrigen wäre dieses Urteil - nach dem eigenen Hinweis des Oberlandesgerichtes Wien - bekämpfbar gewesen; die klagenden Parteien haben von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

12. Juni 1991



Handwritten signature of the President of the Upper Austria Court of Appeal.